

1418/J

der Abgeordneten Kier, Barmüller und PartnerInnen

an den Präsidenten des Rechnungshofes

betreffend Kompetenzen des RH-Präsidenten in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der International Organisation of Supreme Audit Institutions (Intosai)

Das Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (Intosai) hat seinen dauernden Sitz in Wien und der jeweilige Präsident des österreichischen Rechnungshofes nimmt die Funktion eines ständigen Generalsekretärs von Intosai wahr. In dieser seiner Eigenschaft obliegt es dem RH-Präsidenten unter anderem, Anweisungen für Aufträge im Bereich verschiedenster Dienstleistungen zu erteilen. Da internationalen Organisationen wie Intosai ein polyglotter Charakter eigen ist, handelt es sich bei einem großen Teil dieser für Intosai erbrachten Dienstleistungen um Übersetzungsaufträge, die bisher naturgemäß auf Werkvertragsbasis vergeben wurden.

Diese bisherige Vergabeweise war durchaus korrekt, da es sich bei derartigen Aufträgen in zivilrechtlicher Hinsicht eindeutig um Werkverträge handelte. Durch die von den Regierungspartnern im Strukturanpassungsgesetz, dem Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 sowie den nachfolgenden Novellen geschaffene Rechtslage ist zweifellos ein Zustand eingetreten, welcher bei den Betroffenen maximale Rechtsunsicherheit, jedenfalls aber bedeutende Mehrkosten ausgelöst hat.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Ist es zutreffend, daß der Präsident des österreichischen Rechnungshofes die Funktion des Generalsekretärs von Intosai ausübt?
Wenn ja, handelt es sich dabei um eine in den Statuten festgeschriebene Verknüpfung der letzteren Funktion mit Ihrem Amt als RH-Präsident oder um eine (regelmäßige) Bestellung im Einzelfall?
2. Ist es richtig, daß der Generalsekretär der Intosai neben einer Vielzahl anderer Tätigkeiten - unter Berücksichtigung der Subsidiarität - die Letztverantwortung für die korrekte Erteilung von Aufträgen, sohin auch für die Erteilung von Übersetzungsaufträgen, innehat?
3. Können Sie bestätigen, daß das Auftragsvolumen der Intosai für Übersetzungen mehrere hunderttausend Schilling jährlich beträgt?
4. Wie viele Übersetzer hatte die Intosai im Jahre 1995 auf Basis freier Werkverträge beschäftigt, und wieviele von diesen hatten ihren ständigen Wohnsitz in Österreich?
5. Wie viele Übersetzer hatte die Intosai im ersten Halbjahr 1996 auf Basis freier Werkverträge beschäftigt, und wieviele von diesen hatten ihren ständigen Wohnsitz in Österreich?
6. Wieviele Übersetzungsaufträge hat die Intosai nach dem 1. Juli 1996 auf Basis freier Werkverträge bis 31.10.1996 (bzw. bis zum Tag der Anfragebeantwortung) vergeben, und wieviele von diesen Übersetzern haben ihren ständigen Wohnsitz in Österreich?
7. Hat die Intosai die Absicht, künftig vermehrt Werkverträge mit nicht in Österreich tätigen Übersetzern abzuschließen?

Wenn ja, besteht zwischen dieser Absicht und den erschwerten Bedingungen (Verteuerung) durch die gesetzliche Neuregelung über die Sozialversicherungspflicht für Werkverträge und freie Dienstverträge ein Zusammenhang?

8. Wurde der Rechnungshof im Zuge der Neuregelung der Werkverträge konsultiert und dieser Möglichkeit zu einer als fachlich zu qualifizierenden Äußerung gegeben?
Wenn ja, wie lautet diese Äußerung im Volltext?